

Landgericht Hanau

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 119 I Alt.1 BGB

- 1. Eine Willenserklärung bei der unbewusst das objektiv erklärte und subjektiv gewollte auseinanderfallen kann nach § 119 I Alt. 1 angefochten werden. Von der Erklärenden wird nicht erwartet dass sie die veraltete Mengenbezeichnung „Gros“ (12 x 12) kennt.**
- 2. Es widerspricht völlig der Lebenserfahrung, dass jemand als Vertreterin einer Schule, die nur als kleines Institut zu bezeichnen ist, auf einen Schlag 3600 Rollen Toilettenpapier à 1000 Blatt bestellt, eine Menge, die den Bedarf des Hauses auf mehrere Jahre gedeckt hätte.**

LG Hanau, Urteil vom 30.06.1978; Az.: 1 O 175/78

Tatbestand:

Die Bekl., Konrektorin einer Mädchenrealschule, bestellte als deren Vertreterin "25 Gros Rollen" Toilettenpapier bei der Kl. Dabei unterzeichnete die Bekl. einen von den Vertretern der Kl. ausgefüllten Bestellschein, auf dem neben anderen Einzelheiten die Bezeichnung "Gros= 12 x 12" zu finden ist. Als die Kl. die Waren anliefern wollte, verweigerte die Mädchenschule die Annahme des überwiegenden Teils. Daraufhin nahm die Kl. die Bekl. in Anspruch und ließ ihr einen Zahlungsbefehl zustellen, dem diese widersprach. Darüber hinaus focht sie das Rechtsgeschäft an. Sie bestreitet, Kenntnis über die Bedeutung der Mengenbezeichnung "Gros" gehabt zu haben. Vielmehr behauptet sie, lediglich 25 Doppelpack Toilettenpapier bestellt zu haben, welche die Schule auch angenommen und bezahlt habe. Zwar sei bei der Bestellung die Bezeichnung "Gros" genannt worden. Die Vertreter hätten diese jedoch in Verbindung mit der Maßangabe 12 x 12 als Verpackungsart bezeichnet. Die Klage auf Zahlung des Toilettenpapiers hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die Kl. hat keine Ansprüche gem. § 179 BGB gegenüber der Bekl.. Zwar hat die von der Bekl. vertretene Schule das Rechtsgeschäft zum größten Teil nicht genehmigt. Eine Erfüllung des Vertrages durch die Bekl. entfällt jedoch, weil dieser von der Bekl. wirksam angefochten worden ist. Die Bekl. war nämlich bei der Abgabe ihrer Willenserklärung darüber im Irrtum, welchen Inhalt ihre Äußerung hatte (§ 119 I BGB). Sie wollte keineswegs 25 x 12 x 12= 3600 Rollen Toilettenpapier kaufen, sondern lediglich 25 große Rollen. Zwar behauptet die Kl., die Bekl. hätte genau gewusst, welcher Inhalt ihrer Erklärung beizulegen gewesen wäre. Von dieser Tatsache ist jedoch nicht auszugehen. Es widerspricht völlig der Lebenserfahrung, dass jemand als Vertreterin einer Schule, die nur als kleines Institut zu bezeichnen ist, auf einen Schlag 3600 Rollen Toilettenpapier à 1000 Blatt bestellt, eine Menge, die den Bedarf des Hauses auf mehrere Jahre gedeckt hätte. Abgesehen davon, dass dies aus Gründen der Haushaltsabrechnung, die normalerweise jährlich erfolgt, kaum denkbar erscheint, führen allein die Schwierigkeiten der Lagerung einer solchen Warenmenge zu der Annahme, dass ein bewusstes Vorgehen dieser Art ausgeschlossen sein dürfte. Für die Kenntnis der Bekl. über die Bedeutung des verwendeten Maßes spricht auch nicht zwingend, dass sie als Pädagogin damit hätte

vertraut sein müssen. Abgesehen davon, dass nicht feststeht, welche Fächer von ihr gegeben werden, ist die Mengenbezeichnung "Gros" heute völlig unüblich und veraltet, so dass sie nicht mehr unbedingt als dem Lehrstoff zugehörig angesehen werden kann. Auch der Hinweis "Gros = 12 x 12" bringt insoweit keine Klarheit, da hieraus nicht zwingend auf die Anzahl der Rollen geschlossen werden kann, sondern durchaus auch andere Maßeinheiten gemeint sein könnten, insbesondere auch im Hinblick auf die von den Vertretern der Kl. gefertigten Rechtschreibfehler auf dem Bestellschein.